

Nr. 04 / 2020



## ***Newsletter Datenschutz***

### **In dieser Ausgabe:**

Corona-FAQ-Sammlung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten .....	2
Handy-Tracking versus Corona .....	2
Einbindung von Google Analytics & Co auf Webseiten .....	3
4. Auflage des „Ratgebers Beschäftigtendatenschutz“ erschienen .....	3
Externer Datenschutzbeauftragter gewerbesteuerpflichtig .....	4
VERANSTALTUNGEN .....	5

## **Corona-FAQ-Sammlung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten**

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt auf seiner Homepage eine Corona-FAQ-Sammlung zur Verfügung, die stets weiter fortgeschrieben wird.

Behandelt werden unter anderem Fragen zur Umgestaltung der Arbeitsplätze auf ein Home-Office. Darüber hinaus werden Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Covid-19-Daten durch den stationären Handel und Unternehmen mit Publikumsverkehr sowie im Beschäftigungsverhältnis beantwortet.

Die FAQ können [hier](#) eingesehen werden.

## **Handy-Tracking versus Corona**

Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie wird immer mehr über eine digitale Bekämpfung nachgedacht: Stichwort Handy-Tracking. Dabei drängt sich die Frage auf, inwieweit die Einschränkung der Freiheit des Einzelnen unter der Zwecksetzung Sicherheit möglich ist.

Durch Handy-Tracking erhalten staatliche Stellen Verkehrsdaten von Mobilfunkanbietern (d.h. Standortdaten, Datum/Uhrzeit Telefonnummer, Geräte-IDs, Kommunikationspartner), was beispielsweise die Erstellung von Bewegungsprofilen oder die Kontrolle der Einhaltung von Quarantänevorschriften ermöglichen soll.

Das deutsche Recht sieht eine Erhebung von Standortdaten ohne Einwilligung des Betroffenen explizit lediglich im Rahmen der Strafprozessordnung zu repressiven Zwecken (§ 100g StPO) vor. Auch nach dem Saarländischen Polizeigesetz (SPolG) ist dies zu präventiven Zwecken gestattet. Im Rahmen dieser Normen werden erhöhte Anforderungen für eine derartige Datenverarbeitung gestellt, da es sich hierbei um schwerwiegende und nicht mehr rückgängig zu machende Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis sowie die informationelle Selbstbestimmung handelt. Derartige Eingriffe sind auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Die Gesetzesinitiative zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes, wodurch die Nutzung von Standortdaten ermöglicht werden soll, wurde zurückgestellt. Die Diskussion ist damit aber noch nicht beendet. Als Positivbeispiel für die Wirksamkeit zur Eindämmung unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens wird dabei Südkorea genannt. Andere Länder wie Österreich und Großbritannien gehen ebenfalls die zentrale Auswertung von Handydaten an.

In Deutschland hat die Deutsche Telekom Telefondaten an die Forscher des Robert-Koch-Instituts auf freiwilliger Basis, anonymisiert und zu nicht-kommerziellen Zwecken, entsprechend der aktuellen Datenschutzbestimmungen, übermittelt. Mit diesen Gruppen-Daten soll die Wirksamkeit der eingesetzten politischen Maßnahmen überprüft werden. Einen darüber hinausgehenden Mehrwert liefern sie nicht. Insbesondere sind sie aufgrund des nur grob erkennbaren Standorts für die Nachvollziehbarkeit individueller Kontakte und Infektionsketten ungeeignet.

Das Robert-Koch-Institut arbeitet aktuell an einer App, um auch individuelle Handydaten auswerten zu können. Die Nutzung der App ist freiwillig. Bislang ist allerdings nicht bekannt, wie die App konkret funktionieren soll. Klar ist, dass die App die Datenschutzregeln eingehalten muss. Insbesondere muss die Freiwilligkeit der Teilnahme und eine

jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gegeben sein, für die Bewegungs- und Kontaktdaten muss eine enge Zweckbegrenzung gelten, die bereitgestellten personenbezogenen Daten müssen wirksam pseudonymisiert und gesichert übertragen werden, nach Ablauf der Quarantänefrist von 14 Tagen muss eine Löschung der Daten erfolgen.

Es stellt sich im Übrigen die Frage, inwiefern eine Auswertung der Daten einen Nutzen für die Bekämpfung des Corona-Virus hat.

Quelle: [PM](#) des LfDI Rheinland-Pfalz vom 31. März 2020

### **Einbindung von Google Analytics & Co auf Webseiten**

Der Landesdatenschutzbeauftragte für Rheinland-Pfalz hat in seinem Newsletter darüber informiert, dass in mehreren Verfahren Webseitenbetreiber aufgefordert wurden, ihre Webseite so umzustellen, dass die Übermittlung von Nutzungsdaten an andere Anbieter nur aufgrund informierter und ausdrücklicher Einwilligung der Webseitenutzer durchgeführt wird. Insbesondere geht es dabei um die Nutzung der Dienste von Google Analytics und Google Remarketing.

Er stützt sich dabei maßgeblich auf ein überwiegendes Interesse der Nutzer im Rahmen der Abwägung mit den berechtigten Interessen des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, welche nicht erwarten können oder müssen, dass ihre Nutzungsdaten an dritte Dienstleister weitergegeben werden. Dies entspricht der Auffassung der Datenschutzkonferenz (DSK) im Rahmen ihrer [Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien](#). Bestätigt wird dies durch die Entscheidung des EuGH (EuGH, Urteil v. 01. Oktober 2019, Az. (C 673/17)).

In einem ersten Gerichtsverfahren vor dem VG Mainz zu einer solchen Anweisung hat der Webseitenbetreiber auf die Nutzung von Google Analytics verzichtet. Das VG Mainz hat die Anwendbarkeit von Art. 6 DSGVO auf diese Fallkonstellation bestätigt und die Ausführungen zum überwiegenden Interesse der Nutzer als „grundsätzlich überzeugend“ gewürdigt. Weitere Verfahren zu diesem Thema sind anhängig.

Quelle: LfDI-Newsletter Nr. 1 - 2020 vom 21. Februar 2020

### **4. Auflage des „Ratgebers Beschäftigtendatenschutz“ erschienen**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von Baden-Württemberg hat die 4. Auflage seines praxisbezogenen Ratgebers veröffentlicht. Dieser spiegelt die interessante und vielfältige Arbeit aus dem Bereich des Beschäftigtendatenschutzes wider und präsentiert echte Fälle und deren Lösung. Den Ratgeber zum Beschäftigtendatenschutz finden Sie [hier](#).

Quelle: PM des LfDI Baden-Württemberg vom 1. April 2020

## **Externer Datenschutzbeauftragter gewerbesteuerpflichtig**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein externer Datenschutzbeauftragter gewerbesteuerpflichtig ist, auch wenn er zugleich als selbstständiger Rechtsanwalt tätig ist.

Dem Verfahren des Bundesfinanzhofs (BFH) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein im Bereich des IT-Rechts tätiger selbstständiger Rechtsanwalt arbeitete daneben als externer Datenschutzbeauftragter (DSB) u. a. für verschiedene größere Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen. Er vertrat bei der Abgabe seiner Steuererklärungen stets die Auffassung, als externer DSB nicht gewerblich, sondern freiberuflich tätig zu sein. Das zuständige Finanzamt (FA) ordnete diese Tätigkeit indes als gewerblich ein und setzte dementsprechend Gewerbesteuermessbeträge fest. Da der nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte Gewinn aus der Tätigkeit als externer DSB über 150.000 EUR betrug, forderte ihn das FA als gewerblichen Unternehmer gemäß § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ebenso erfolglos wie die beim Finanzgericht München eingelegte Klage. Daraufhin legte der Kläger Revision beim BFH ein.

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurück gewiesen mit der Begründung, dass ein als externer DSB für Unternehmen tätiger selbstständiger Rechtsanwalt in Bezug auf diese Tätigkeit ein gewerblicher Unternehmer ist. Die Tätigkeit als externer DSB sei nicht als freier Beruf zu qualifizieren. Insbesondere handelt es sich nach der Auffassung des BFH nicht um einen rechtsanwaltsähnlichen Beruf gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, auch wenn die Tätigkeit als externer DSB in der ausgeübten Art und Weise im Schwerpunkt rechtsberatend ist. Zur Begründung verwies der BFH insbesondere darauf, dass die Tätigkeit als externer DSB nicht dem Katalogberuf des Rechtsanwalts vorbehalten ist und die Ausübung nicht an eine vergleichbare akademische Ausbildung geknüpft ist.

Das Urteil des BFH hat insoweit Auswirkung auf den Rechtsanwalt, weil er aufgrund dieser gewerblichen Einordnung nicht nur Mitglied bei der Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt ist, sondern auch Mitglied bei der örtlich zuständigen IHK. Denn: Es ist die Veranlagung zur Gewerbesteuer, die letztendlich entscheidend für die Begründung einer IHK-Mitgliedschaft ist.

BFH, Urteil vom 14. Januar 2020, VIII R 27/17

## VERANSTALTUNGEN

***Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Coronavirus hat die IHK Saarland alle Präsenzveranstaltungen abgesagt. Vorläufig gilt die Absage bis 30. Juni 2020. Wir sind in Vorbereitung von Webinaren, über die wir Sie rechtzeitig auf unserer Homepage unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) informieren.***

## Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

### Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020